

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich dreimal u. zwar Diens-
tags, Donnerstag und Sonnabends.
Bezugspreis viertelj. 1 Mk. 50 Pf.,
durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf.
Einzelne Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags, Mittwochs und
Freitags bis spätestens Mittags
12 Uhr angenommen.
Inserationspreis 10 Pf. pro dreizeh-
spaltene Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Firma D. A. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion D. A. Berger daselbst.

No. 6.

Sonnabend, den 12. Januar

1895.

Verbot.

Das unbefugte **Fahren mit Handschlitten** (auch sogen. Käsehäuschen) **Seiten der Kinder** auf abhängigen fiskalischen Straßen- und öffentlichen Wegetrassen wird mit Rücksicht auf die dadurch entstehende Gefährdung des Verkehrs hiermit **untersagt**.
Zuwiderhandlungen werden nach § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs verbunden mit § 1 der Verordnung vom 9. Juli 1872 geahndet werden.
Die Ortsbehörden, Polizeiorgane und Straßenbaubeamten des hiesigen Bezirks wollen in dieser Beziehung strenge Aufsicht führen.
Meissen, den 10. Januar 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Bekanntmachung.

Nachdem am 19. Dezember 1894 Herr Amtsgerichtsrath Dr. jur. **Gangloff** hier anderweit als unbesolbeter Stadtrath, sowie am 10. dieses Monats Herr Kaufmann **Emil Theodor Görne** hier als besolbeter Stadtrath in Pflicht genommen worden ist, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Wilsdruff, am 11. Januar 1895.

Der Stadtgemeinderath.
Sicker, Brgmstr.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes

lautet nach der Veröffentlichung im „Reichsanzeiger“:

§ 1.
Wer es unternimmt, im geschäftlichen Verkehr durch unrichtige Angaben thatsächlicher Art über die Beschaffenheit oder Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über die Menge der Vorräthe oder den Anlaß zum Verkauf den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt und von Verbänden Gewerbetreibender geltend gemacht werden. Zur Sicherung des Anspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 814, 819 der Civilproceßordnung bezeichneten besonderen Voraussetzungen nicht zutreffen.
Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen den Urheber der Angaben, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind den Angaben thatsächlicher Art solchen Veranlassungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, derartige Angaben zu erzeuhen.

§ 2.
Wer es unternimmt, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, die an einen größeren Kreis von Personen sich richten, durch wesentlich unwahre Angaben thatsächlicher Art über die Beschaffenheit oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen über die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen oder den Anlaß zum Verkauf den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 3.
Durch den Beschluß des Bundesrathes kann bestimmt werden, daß gewisse Waaren im Einzelverkauf nur in bestimmten Mengen-Einheiten oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe der Menge gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen. Die durch Beschluß des Bundesrathes getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen. — Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrathes werden mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit Haft bestraft.

§ 4.
Wer über ein Erwerbsgeschäft, über die Person seines Inhabers, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Geschäfts oder seines Inhabers Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Absatz des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Erlaß des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.
Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, sofern die Absicht den Absatz des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, bei dem Mittheilenden aus-

geschlossen erscheint. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn er oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hatte.

§ 5.
Wer über ein Erwerbsgeschäft, über die Person seines Inhabers, über die Waaren und gewerblichen Leistungen eines Geschäfts oder seines Inhabers wider besseres Wissen unwahre Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Absatz des Geschäfts zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft.

§ 6.
Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts hervorzurufen, deren sich ein Anderer besugter Weise bedient, ist diesem zum Erlaß des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der missbräulichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

§ 7.
Wer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, vor Ablauf von zwei Jahren seit Beendigung des Dienstverhältnisses zu Zwecken des Wettbewerbs mit jenem Geschäftsbetriebe unbesugt an Andere mittheilt und anderweit verwerthet, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft und ist zum Erlaß des entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 8.
Wer es unternimmt, einen Anderen zu einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift unter § 7 zu verleiten, wird mit Geldstrafe bis 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 9.
In den Fällen der §§ 5, 7 und 8 tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Wird in den Fällen des § 2 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei. Wird in den Fällen von § 5 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurtheilten bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung ist im Urtheil zu bestimmen. Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegenden Buße bis zum Betrage von 10,000 M. erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 10.
In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 11.
Wer im Inland eine Hauptniederlassung nicht besitzt, ha auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in

dem Staate, in welchem sich seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

Tagesgeschichte.

Berlin. Beim Kaiser fand am Dienstag ein sogenannter „parlamentarischer Herrenabend“ statt. Zu demselben hatten Mitglieder verschiedener Fraktionen des Reichstages, sowie auch eine Anzahl Bundesrathsmitglieder und verschiedene sonstige Persönlichkeiten von Distinction Einladungen erhalten.
Ueber den Herrenabend beim Kaiser meldet ein parlamentarischer Berichterstatter, der Kaiser habe den Abgeordneten und den übrigen geladenen Gästen die im Muschelsaal unter den Weihnachtsbäumen aufgestellten Weihnachtsgeschenke der kaiserlichen Familie gezeigt. Im Verlaufe des Abends habe der Kaiser in längerer Rede die der Marine notwendigen Verstärkungen begründet und an der Hand einer Karte insbesondere auf die Stationirungsverhältnisse in den fernen Meeren, namentlich in den des chinesischn-japanischen Kriegsschauplatzes hingewiesen. Der Vortrag des Kaisers dauerte 2 1/2 Stunden. Der Kaiser beherrschte das Material in staunenswerther Weise und schloß: „Machen Sie Bismarck, dem Begründer unserer Kolonialpolitik, zum 80. Geburtstag die Freude, die für die Flotte geforderten notwendigen Summen zu bewilligen.“ Bei der Tafel saß der Präsident von Livengow rechts, der Abgeordnete Graf v. Hompsch links vom Kaiser.
Der aus den Weihnachtsferien nach Berlin zurückgekehrte Reichstag hat am Dienstag seine Arbeiten mit der ersten Lesung der „Umsturz-Vorlage“ wieder aufgenommen. Das Haus zeigte sich recht gut besetzt, die Mahnung zum fleißigeren Besuche der Sitzungen, welche Herr v. Livengow am letzten Sitzungstage vor Weihnachten an die Reichsboten richtete, ist also löblicher Weise befolgt worden. Nach einigen geschäftlichen Mittheilungen wurde in die eigentliche Tagesordnung eingetreten, und zwar erhielt als erster Redner aus dem Hause das Wort der Sozialdemokrat Auer. Der Vertreter von Glauchau-Meerane zog selbstverständlich aufs schärfste gegen die Umsturzvorlage vom „Leder“, hierbei aber häufig nach den verschiedensten Richtungen hin abschweifend. Auer bemängelte nicht nur die genannte Vorlage, sondern auch deren Motive, nach Auer handelt es sich für die verbündeten Regierungen bei diesem ihrem Vorgehen lediglich um das Bestreben, die Freiheiten der arbeitenden Klassen noch mehr, wie bislang, zu unterbinden; in wegwerfendem Tone berührte hierbei der sozialistische Redner die sozialpolitischen Reformen. Im weiteren Verlaufe seiner Darlegungen wies Auer die Gemeinschaft der Sozialdemokraten mit den Anarchisten zurück und kam dann in sehr breispuriger Weise auf eine ganze Reihe von einzelnen Vorgängen, die oft in gar keinem Zusammenhang miteinander standen, zu sprechen. Er versicherte dann stolz, die Sozialdemokratie hätte das Sozialistengesetz überstanden und würde auch das neue Umsturzgesetz überdauern, worauf er auf die Einzelheiten der Vorlage einging, welche Herr Auer natürlich ebenfalls höchst abfällig kritisierte. Im Laufe der betreffenden Ausführungen schweifte der Redner abermals vielfach ab, so daß er wiederholt vom Präsidenten ermahnt werden mußte, bei der Sache zu bleiben. Auch im letzten Theile der Rede brachte Auer hunderterteil verschiedene Dinge vor, Alles vom so-